



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

AVIG-PRAXIS IE

**Arbeitsmarkt /
Arbeitslosenversicherung (TC)**

Direktion für Arbeit / Direction du travail / Direzione del lavoro / Directorate of Labour
Holzikofenweg 36, CH-3003 Bern
Tel. 058 462 29 20
www.seco.admin.ch, www.arbeit.swiss; tcjd@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR
Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca DEFR

VORWORT

Als Aufsichtsbehörde hat das SECO für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen und den Durchführungsstellen im Zusammenhang mit dem Gesetzesvollzug Weisungen zu erteilen (Art. 110 AVIG). Dies geschieht im Bereich der Insolvenzenschädigung in der Form der AVIG-Praxis IE, welche für alle Durchführungsstellen verbindlich ist.

Das SECO teilt Korrekturen und Präzisierungen durch das Bundesgericht, welche eine Praxisänderung zur Folge haben, den Durchführungsstellen mittels Weisung mit. Die Publikation einer solchen Praxisänderung durch das SECO ist massgebend für ein Abweichen von der geltenden AVIG-Praxis (vgl. EVG C 291/05 vom 13.4.2006).

Die AVIG-Praxis IE wird zweimal jährlich (1. Januar und 1. Juli) in der Gesamtversion publiziert. In einem Begleitmail werden die geänderten Randziffern mitgeteilt und kurz erläutert. Änderungen sind mit einem Pfeil ↓ gekennzeichnet.

Die AVIG-Praxis IE ist auf www.arbeit.swiss und auf dem TCNet publiziert. Im TCNet finden Sie ebenfalls eine Liste mit den Änderungen.

Die AVIG-Praxis IE umfasst folgende Kapitel:

- A** Definition und rechtliche Grundlagen
- B** Anspruchsvoraussetzungen
- C** Auszahlung der Entschädigung
- D** Verfahren bei Schuldbetreibung und Konkurs

Die im Kapitel Sonderthemen erfassten Weisungen in der AVIG-Praxis ALE gelten für den gesamten AVIG-Vollzug.

Zitierung: AVIG-Praxis IE A1

SECO - Direktion für Arbeit

INHALTSVERZEICHNIS

A DEFINITION UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

DEFINITION	A1 –A5
GEGENSTAND	A1 –A1
Abgrenzung zwischen ALE und IE	A2 –A5
Rechtliche Grundlagen	A6 –A7

B ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Anspruchsvoraussetzungen	B1 –B17
Umstände, die zum Leistungsanspruch führen.....	B1 –B7
Umstände, die zu keinem Leistungsanspruch führen	B8 –B8
Anspruchsberechtigte Personen.....	B9 –B10
Begriff der Lohnforderung.....	B11 –B14
Glaubhaftmachung der Lohnforderung	B15 –B17
Umfang der Insolvenzenschädigung	B18 –B22
Geltendmachung des Anspruchs	B23 –B31
Zuständige Durchführungsstelle	B23 –B24
Stand des Zwangsvollstreckungsverfahrens.....	B25 –B25
Fristen	B26 –B30
Antragsstellung	B31 –B31
Übergang der Forderung auf die Kasse	B32 –B34
Pflichten der versicherten Person	B35 –B39
Schadenminderungspflicht	B35 –B38
Rückerstattungspflicht	B39 –B39
Auskunftspflicht	B40 –B41

C AUSZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Berechnung der Entschädigung	C1 – C1
Abrechnung der Beiträge mit der AHV/IV/EO/UV und BV	C2 – C5
Teilzahlung	C6 – C8
Quellensteuer von ausländischen Arbeitnehmenden	C9 – C9
Schlussabrechnung	C10 – C10

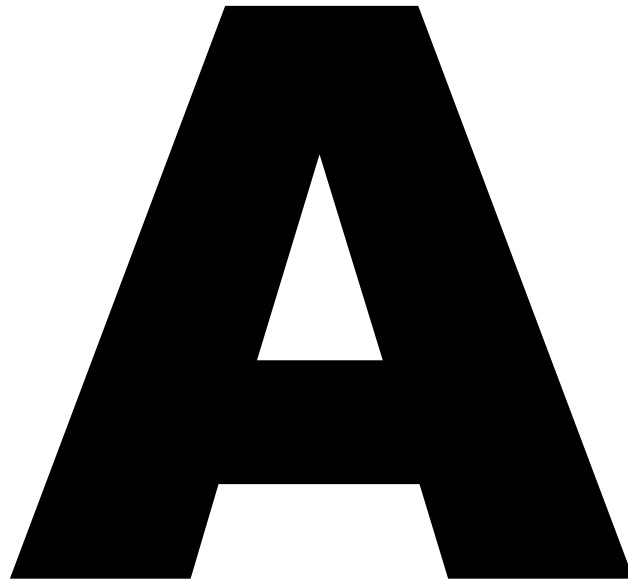
D VERFAHREN BEI SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Verfahren bei Schuldbetreibung und Konkurs	D1 – D6
Allgemeines	D1 – D2
Kommunikation zwischen der Arbeitslosenkasse und dem zuständigen Betreibungs-/Konkursamt	D3 – D6
Abschluss der Zwangsvollstreckung	D7 – D8
Die Verfahren im Ausland	D9 – D9

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
ALE	Arbeitslosenentschädigung
ALV	Arbeitslosenversicherung
Art.	Artikel
ARV	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0)
AVIG-Praxis ALE	AVIG-Praxis Arbeitslosenentschädigung
AVIG-Praxis RVEI	AVIG-Praxis über Rückforderung, Verrechnung, Erlass und Inkasso
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.02)
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BJ	Bundesamt für Justiz
Bst.	Buchstabe
BV	Berufliche Vorsorge
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heisst
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EO	Erwerbersatzordnung
Erw.	Erwägung
EU	Europäische Union
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
IE	Insolvenzenschädigung
IV	Invalidenversicherung

KAE	Kurzarbeitsentschädigung
KAST	Kantonale Amtsstelle
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht, SR 220)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SR	Systematische Rechtsammlung
SWE	Schlechtwetterentschädigung
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
UV	Unfallversicherung
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel



DEFINITION UND RECHTLI- CHE GRUNDLAGEN

DEFINITION

GEGENSTAND

- A1** Die IE ist eine Lohnausfallversicherung für den Fall, dass der Arbeitgeber insolvent (zahlungsunfähig) ist.

Im Gegensatz zu den anderen Leistungen der ALV deckt die IE nicht das Risiko des Arbeitsplatzverlustes, sondern nur das Insolvenzrisiko des Arbeitgebers.

Die IE wird ausbezahlt, wenn der zahlungsunfähige Arbeitgeber der arbeitnehmenden Person den Lohn nicht mehr gemäss Vertrag ausrichten kann. Die IE deckt somit den während eines Arbeitsverhältnisses erlittenen Lohnverlust, um zu verhindern, dass solche Verluste die Existenz der arbeitnehmenden Person bedrohen.

Die IE ist auf die letzten 4 Monate des Arbeitsverhältnisses (vgl. B18) und auf den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes begrenzt. Diese Begrenzungen gelten für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

ABGRENZUNG ZWISCHEN ALE UND IE

- A2** Die IE bezweckt die Deckung von Lohnforderungen für die Zeit, in der sich die arbeitnehmende Person der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stellen konnte. Die ALE hingegen übernimmt Lohnverluste für Arbeitsausfälle ab dem Zeitpunkt, nachdem die versicherte Person wegen der Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Die IE deckt somit grundsätzlich nur Lohnforderungen für geleistete Arbeit (Ausnahme vgl. A5).

- A3** Entscheidendes Kriterium für die Abgrenzung der IE von der ALE ist, ob die versicherte Person in der fraglichen Zeit der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und die Kontrollvorschriften erfüllen kann. Die versicherte Person hat somit Anspruch auf ALE, sobald sie faktisch oder rechtlich arbeitslos wird und sich folglich bei der Arbeitsvermittlung anmeldet sowie die Kontrollvorschriften erfüllen kann. Bestehen über den Bestand oder die Realisierbarkeit des Kündigungslohnes bzw. über die Ansprüche wegen fristloser oder unzeitiger Kündigung begründete Zweifel, ist ALE nach Art. 29 Abs. 1 AVIG auszurichten. Dabei gehen die Ansprüche der versicherten Person samt dem gesetzlichen Konkursprivileg auf die Kasse über (vgl. AVIG-Praxis ALE C198 ff).

- A4** Ansprüche wegen fristloser oder unzeitiger Kündigung der arbeitnehmenden Person werden demnach von der IE nicht gedeckt (BGE 8C_244/2007 vom 17.3.2008; BGE 132 V 82; EVG C109/02 vom 10.1.2003; BGE 121 V 377).

- A5** Hingegen sind unverschuldete Arbeitsverhinderungen aus in der Person des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin liegenden Gründen (z. B. Krankheit, Unfall, Militär; vgl. Art. 324a OR) sowie die in der fraglichen Zeitspanne bezogenen Ferien der geleisteten Arbeit gleichzustellen und deshalb über die IE zu entschädigen. Voraussetzung ist jedoch, dass eine Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht und die versicherte

Person in der massgebenden Zeitspanne die gesetzlichen oder vertraglichen Lohnersatzeinkünfte nicht erhalten hat (vgl. Begriff der Lohnforderung B11 ff.).

Wenn z. B. feststeht, dass das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt worden ist und sich die arbeitnehmende Person beim Arbeitgeber um Arbeitszuweisung bemüht hat, jedoch mit Versprechen auf Arbeitszuweisung hingehalten worden ist, sind Lohnausfälle für solche Arbeitgeberverzögerungen der geleisteten Arbeit gleichzustellen und über die IE zu entschädigen.

Trotz anderer Auffassung des Bundesgerichts (BGE 125 V 492) rechtfertigen sich diese Ausnahmen, weil in solchen Fällen die versicherte Person noch in einem Arbeitsverhältnis steht, d. h. weder rechtlich noch faktisch arbeitslos und damit auch nicht vermittlungsfähig ist.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

BUNDESRECHT

- A6** Die Bestimmungen zur IE finden sich in den Art. 51 bis 58 AVIG sowie in den Art. 73 bis 80 AVIV.

PERSONENFREIZÜGIGKEITSABKOMMEN

- A7** Das internationale Recht sieht für das Inkasso- oder Zwangsvollstreckungsverfahren innerhalb der EU- oder EFTA-Staaten keine Amtshilfe vor.

B

**ANSPRUCHSVORAUSSSET-
ZUNGEN**

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Art. 51 und 58 AVIG; Art. 73 und 74 AVIV

UMSTÄNDE, DIE ZUM LEISTUNGSANSPRUCH FÜHREN

B1 Konkureröffnung

Ein Anspruch entsteht, wenn der Konkurs eröffnet worden ist und den arbeitnehmenden Personen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen gegenüber ihrem Arbeitgeber zustehen.

B2 Nichteröffnung des Konkurses infolge offensichtlicher Überschuldung

Ein Anspruch auf IE entsteht ebenfalls, wenn der Konkurs nach dem gestellten Konkursbegehren nur deswegen nicht eröffnet wird, weil wegen offensichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger oder keine Gläubigerin bereit war, die Kosten gemäss Art. 169 Abs. 2 SchKG vorzuschliessen. Dieses IE-Ereignis ist somit erst dann erfüllt, wenn nach dem gestellten Konkursbegehren das Zwangsvollstreckungsverfahren nicht mehr weiter geführt wird. Dabei ist unerheblich, ob das Konkursbegehren von der versicherten Person oder von einem anderen Gläubiger oder von einer anderen Gläubigerin gestellt worden ist.

Ein blosser Auszug aus dem Betreibungsregister oder auch die Konkursandrohung vermögen noch keinen IE-Anspruch nach Art. 51 Abs. 1 Bst. b AVIG auszulösen.

B3 Ein Pfändungsbegehren für Lohnforderung wurde gestellt

Ein Anspruch auf IE entsteht auch, wenn die arbeitnehmenden Personen gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben.

Sollte sich der Arbeitgeber mit unbekanntem Aufenthaltsort ins Ausland begeben haben, kann die versicherte Person kein Pfändungsbegehren mehr stellen. Sie kann aber am letzten Wohnort des Arbeitgebers die Konkureröffnung ohne vorgängige Betreuung beantragen (EVG C 380/99 vom 23.8.2000, vgl. B4).

B4 Konkurs ohne vorgängige Betreuung

Art. 190 SchKG ermöglicht es ausnahmsweise dem Gläubiger oder der Gläubigerin, beim Konkursrichter oder bei der Konkursrichterin die Konkurseröffnung über einen Schuldner oder eine Schuldnerin zu beantragen, ohne vorgängig eine Betreuung eingeleitet zu haben. Hat ein Gläubiger oder eine Gläubigerin bereits eine Betreuung eingeleitet, kann das Einleitungsverfahren abgebrochen und die sofortige Konkurseröffnung beantragt werden, wenn:

- a) gegen alle Schuldner oder Schuldnerinnen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist oder die die Flucht ergriffen haben, um sich ihren Verbindlichkeiten zu entziehen, oder die betrügerische Handlungen zum Nachteil der Gläubiger oder Gläubigerinnen begangen oder zu begehen versucht oder bei einer Betreuung auf Pfändung Bestandteile ihres Vermögens verheimlicht haben;
- b) gegen die der Konkursbetreuung unterliegenden Schuldner oder Schuldnerinnen, die ihre Zahlungen eingestellt haben. Bezieht sich z. B. die Zahlungseinstellung auf die fälligen Löhne der arbeitnehmenden Personen des Unternehmens, so kann in der Regel die Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung beantragt werden;
- c) *(gestrichen)* ↓
- d) *(gestrichen)* ↓¹

Wenn das Konkursbegehren ohne vorgängige Betreuung gestellt worden ist und der Konkurs nur deswegen nicht eröffnet wurde, weil kein Gläubiger oder keine Gläubigerin bereit war, innert der gesetzten Frist den verlangten Kostenvorschuss nach Art. 169 SchKG zu leisten, besteht ein Anspruch auf IE.

B5 Der Anspruch auf IE setzt nicht die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses voraus (BGE 127 V 191).

Das Bundesgericht ist ausserdem gegen eine feste zeitliche Begrenzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf IE, da sich diese als ungerecht erweisen kann, wenn sich die Konkurseröffnung oder das Pfändungsbegehren aus den von den arbeitnehmenden Personen nicht zu vertretenden Gründen längerfristig verzögert. Der Anspruch auf IE verjährt mit derselben Frist wie die Forderung aus dem Arbeitsverhältnis nach Art. 128 Ziff. 3 OR (5 Jahre).

B6 Nachlassstundung und richterlicher Konkursaufschub

Mit der Bewilligung der Nachlassstundung entsteht ein Anspruch auf IE (BGE 123 V 106). Der richterliche Konkursaufschub ist ebenfalls ein IE-Ereignis.

B7 Die Aufzählung dieser IE-Ereignisse sind abschliessend (BGE 131 V 196).

¹ → B4c und B4d gestrichen im Dezember 2015

UMSTÄNDE, DIE ZU KEINEM LEISTUNGSANSPRUCH FÜHREN

- B8**
- Die Überführung der provisorisch bewilligten Nachlassstundung in eine definitive Nachlassstundung;
 - Die Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister (BGE 8C_410/2012 vom 24.9.2012).

ANSPRUCHSBERECHTIGTE PERSONEN

- B9** Anspruch auf IE haben beitragspflichtige arbeitnehmende Personen von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz arbeitnehmende Personen beschäftigen. Arbeitnehmende, die das Mindestalter für die AHV-Beitragspflicht noch nicht erreicht haben, werden den beitragspflichtigen Arbeitnehmenden gleichgestellt (Art. 73 AVIV). Das Höchstalter für die IE fällt mit dem ordentlichen Rentenalter der AHV zusammen, da anschliessend die Beitragspflicht aufhört.

Der Anspruch auf IE unterliegt keinen weiteren Bedingungen als der Ausübung einer beitragspflichtigen unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Daher können auch Grenzgänger und Grenzgängerinnen oder im Ausland wohnende Personen Anspruch auf IE erheben. Ebenfalls nicht entscheidend ist, ob die Sozialversicherungsbeiträge tatsächlich bezahlt worden sind, oder ob die arbeitnehmende Person über eine gültige Arbeitsbewilligung verfügt.

Die Durchführungsstellen sind gehalten, gestützt auf Art. 11 BGSA, Hinweise und Verdachtsmomente, welche auf Schwarzarbeit deuten können, den kantonalen Organen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit zur Abklärung zu melden. ↓²

- B10** Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter oder Gesellschafterin, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre im selben Betrieb mitarbeitenden Ehegatten/Ehegattinnen, haben keinen Anspruch auf IE.

Dieser persönliche Leistungsausschluss kommt unabhängig von der Gesellschaftsform und vom AHV-Beitragsstatut der erwerbstätigen Person zur Anwendung (vgl. AVIG-Praxis ALE B12 ff).

² → B9 geändert im Juli 2018

BEGRIFF DER LOHNFORDERUNG

- B11** Grundsätzlich deckt die IE nur Lohnforderungen für geleistete Arbeit vor dem entsprechenden Insolvenzereignis (vgl. A2 und B16).

Für den Begriff der Lohnforderung ist nicht der betriebsrechtlich privilegierte Lohn (Art. 219 Abs. 4 SchKG), sondern der Lohnbegriff der ALV bzw. der AHV massgebend. Unter Lohnforderung ist der massgebende Lohn im Sinne von Art. 5 Abs. 2 AHVG zu verstehen (vgl. AVIG-Praxis ALE C2 ff.). Mit der Anknüpfung an das AHV-Beitragsstatut werden grundsätzlich sämtliche beitragspflichtigen unselbstständigen Erwerbstätigkeiten erfasst. Die IE deckt jedoch die Lohnforderungen nur bis zum Höchstbetrag nach Art. 3 Abs. 2 AVIG.

Wenn ein ausländischer Arbeitnehmer oder eine ausländische Arbeitnehmerin über keine Arbeitsbewilligung verfügt, ist nach der AHV und der ALV trotzdem eine Beitragspflicht zu bejahen. Der Arbeitsvertrag, der unter Nichteinhaltung der fremdenpolizeilichen Bestimmung abgeschlossen wurde, ist nicht nichtig. Diese «schwarzarbeitende» Person hat somit Lohnforderungen gegenüber ihrem Arbeitgeber und deshalb Anspruch auf IE.

- B12** Folgende vertragliche Lohnforderungen fallen nicht unter den Lohnbegriff und sind deswegen von der IE ausgeschlossen:

- Erhaltene gesetzliche oder vertragliche Lohnersatzentgelte (Taggelder) infolge unfall- oder krankheitsbedingter Arbeitsverhinderung. Lediglich eine allfällige Differenz zwischen den Ersatzentgelten und einem weitergehenden Lohnanspruch ist zu entschädigen;
- Familienzulagen (Art. 6 Abs. 2 Bst. f AHVV); oder
- Sämtliche Unkostenentschädigungen, die Spesencharakter haben und deshalb auch nicht AHV-beitragspflichtig sind, wie z. B. Reisespesen, Verpflegungszuschläge, Repräsentationskosten, Auslagen für Arbeitsmaterial und Berufskleider sind von der IE ausgeschlossen.

- B13** Hatte die versicherte Person Anspruch auf KAE oder SWE, ist zu beachten, dass sie mit der Annahme von Kurzarbeit einer Lohnkürzung um 20 % zugestimmt hat.

Stellt die für die Auszahlung der IE zuständige Kasse fest, dass durch die KAST KAE/SWE bewilligt worden ist, kontaktiert sie die vom Betrieb für die Auszahlung der KAE/SWE ausgewählte Kasse und überprüft, ob KAE/SWE bereits ausbezahlt worden ist. Wurde bereits KAE/SWE ausbezahlt, kann für diesen Zeitraum keine IE ausgerichtet werden. Wurde die KAE/SWE noch nicht bezahlt, sind diese Ausfallzeiten im Insolvenzfall nicht mehr über KAE/SWE, sondern über die IE zu entschädigen, jedoch nur im Umfang von 80 % (ARV 1998 S. 58).

⇒ Beispiel

Ein Arbeitnehmer hat in seinem Betrieb die KAE akzeptiert. Der angekündigte Arbeitsausfall betrug 40 %. Der Arbeitsausfall wird durch die KAE entschädigt. Sobald der Arbeitsausfall bereits durch die KAE gedeckt wurde, betreffen die IE nur die 60 % des Lohnes, die vom Arbeitgeber zu bezahlen sind. Falls die KAE bei Eintritt der Insolvenz des Arbeitgebers noch ausstehend war, werden die Ausfallzeiten infolge KAE mit 80 % und die übrige Zeit mit 100 % vergütet. Der Anteil am 13. Monatslohn ist für die Ausfallzeit mit 80 % und für die übrige Zeit mit 100 % zu entschädigen. Wurde jedoch die KAE zum Zeitpunkt des IE-Ereignisses noch

nicht ausbezahlt, so beinhaltet die IE die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers sowie den Teil, der durch die KAE abgedeckt worden wäre. Der entsprechende Anteil am 13. Monatslohn wird pro rata berechnet.

- B14** Um Anspruch auf IE zu haben, müssen der arbeitnehmenden Person im Zeitpunkt der Konkureröffnung Lohnforderungen zustehen. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn eine Drittperson der arbeitnehmenden Person den Lohn vor der Konkureröffnung vorgeschossen hat. Die vor der Konkureröffnung einer Drittperson zederte Lohnforderung verleiht dieser kein Recht auf IE (ARV 2000 S.182).

Art. 333 und Art. 333b (in Kraft seit 1.1.2014) OR regeln den Übergang des Arbeitsverhältnisses bei Betriebsübernahmen. Wird ein insolventer Betrieb von einem anderen Betrieb übernommen, sind die Lohnforderungen über die IE zu entschädigen, sofern ein IE-Ereignis beim bisherigen Arbeitgeber vorliegt (BGE 127 V 183 Erw. 8; BGE 8C_801/2011 vom 11.6.2012).

GLAUBHAFTMACHTUNG DER LOHNFORDERUNG

Art. 74 AVIV

- B15** Die Kasse darf IE nur ausrichten, wenn die arbeitnehmende Person ihre Lohnforderung glaubhaft macht. Eine blosser Geltendmachung bzw. ein lediglich behaupteter Lohn-, Überstunden- oder Ferienanspruch reicht nicht aus. Da ein vollständiger Beweis nicht immer zu Beginn des Verfahrens erbracht werden kann, bezeichnet der Begriff des Glaubhaftmachens eine Zwischenstufe zwischen blosser Behauptung und voller Beweisführung.

- B16** Für die Glaubhaftmachung der Forderung können im Einzelfall beispielsweise Verdienstangaben in einem schriftlichen Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Stundenrapporte, Bank- oder Postauszüge, eine Schuldanerkennung des früheren Arbeitgebers, Bescheinigungen des Betreibungs- und Konkursamtes und unter Umständen Aussagen von ehemals vorgesetzten Personen oder Mitarbeitenden herangezogen werden.

Auskünfte können der frühere Arbeitgeber oder das Betreibungs- und Konkursamt erteilen. Geltend gemachte Lohnansprüche aus nicht bezogenen Ferien, Überstunden oder bereits geleisteter Vorholzeit sind grundsätzlich mit einer Zeiterfassung zu belegen.

- B17** Die IE darf erst dann ausgerichtet werden, wenn die Kasse die Angaben und Belege der versicherten Person auf die notwendige Glaubwürdigkeit geprüft hat. Es darf jedoch nicht zugewartet werden, bis definitiv feststeht, ob und in welchem Umfang die Forderungen im Konkursverfahren aufgenommen wurden.

Ist das Konkurs- oder Pfändungsverfahren schon fortgeschritten, ist zusätzlich abzuklären, ob die versicherte Person bereits Zahlungen erhalten hat.

UMFANG DER INSOLVENZENTSCHÄDIGUNG

Art. 52 AVIG; Art. 75a und 76 AVIV

B18 Die IE deckt für das gleiche Arbeitsverhältnis Lohnforderungen für höchstens die letzten 4 Monate des Arbeitsverhältnisses, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Art. 3 Abs. 2 AVIG. Als Lohn gelten auch die geschuldeten Zulagen. Kantonale Familienzulagen sind nicht Teil des massgebenden Lohnes im Sinne des AHVG. Nicht ausgerichtete Familienzulagen sind deshalb von der betroffenen Person bei der Familienausgleichskasse des Arbeitgebers geltend zu machen (vgl. B12).

B19 Als gleiches Arbeitsverhältnis gilt auch ein Arbeitsverhältnis, das innerhalb eines Jahres:

- a) zwischen den gleichen Parteien wieder aufgenommen wird; oder
- b) nach einer Änderungskündigung fortgesetzt wird.

Der Ausdruck «zwischen den gleichen Parteien» ist wörtlich zu nehmen. Nachfolgefirmen, Neugründungen, Betriebsübernahmen usw. gelten nicht als gleiche Parteien.

Unabhängig von mehreren IE-Ereignissen sind somit für das gleiche Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber Lohnforderungen für höchstens 4 Monate gedeckt. Liegt jedoch das letzte IE-Ereignis beim gleichen Arbeitgeber mehr als 2 Jahre zurück, besteht erneut ein IE-Anspruch von maximal 4 Monaten. In Analogie zum System der 2-jährigen Rahmenfristen wird damit anerkannt, dass durch eine längere Periode der Lohnzahlung der Kausalzusammenhang zum letzten IE-Ereignis nicht mehr gegeben ist.

NACH DER KONKURSERÖFFNUNG ENTSTANDENE FORDERUNGEN

B20 Die IE deckt jedoch ausnahmsweise nach der Konkurseröffnung entstandene Lohnforderungen, solange die versicherte Person in gutem Glauben nicht wissen konnte, dass der Konkurs eröffnet worden war, und es sich dabei nicht um Massschulden handelt. Wird ausnahmsweise IE über die Konkurseröffnung gedeckt, dann darf jedoch die maximale Bezugsdauer von 4 Monaten nicht überschritten werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} AVIG).

Gutgläubigkeit liegt z. B. vor, wenn während der Ferienabwesenheit der arbeitnehmenden Person der Konkurs über den Betrieb eröffnet worden ist, ohne dass diese davon gewusst hat.

GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

B21 Auf der IE müssen die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden. Die Kasse hat die vorgeschriebenen Beiträge mit den zuständigen Versicherungen abzurechnen und den Anteil der Arbeitnehmenden von der auszurichtenden IE abzuziehen.

B22 Die Kasse entrichtet auf der IE folgende Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmendenanteil) an:

- a) die AHV/IV/EO und die ALV an die AHV-Ausgleichskasse des Arbeitgebers;
- b) die obligatorische UV an den zuständigen Versicherungsträger;
- c) die obligatorische BV an die Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers.

Die Höhe der Beiträge für die obligatorische BV ergibt sich aus dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung. Die Kasse entrichtet nur die auf den koordinierten Lohn entfallenden Beiträge.

GELTENDMACHUNG DES ANSPRUCHS

Art. 53 AVIG; Art. 77 und 78 AVIV

ZUSTÄNDIGE DURCHFÜHRUNGSSTELLE

B23 Das Gesuch um Ausrichtung der IE ist bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons zu stellen, die am Ort des Betreibungs- und Konkursamtes zuständig ist.

Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit der öffentlichen Kasse ist nicht der Wohnsitz der versicherten Person, sondern der Wohnsitz oder der Sitz des Arbeitgebers bzw. des Betriebes (Art. 46 bis 55 SchKG). Sind im Konkurs eines Arbeitgebers Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten in einem anderen Kanton betroffen, so können deren arbeitnehmende Personen ihren Anspruch über die öffentliche Kasse dieses Kantons geltend machen. Die öffentliche Kasse am Sitz der Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten übermittelt die IE-Anträge mit den Beilagen der zuständigen Kasse am Wohnsitz oder dem Sitz des Arbeitgebers bzw. des Betriebes.

B24 Unterliegt der Arbeitgeber nicht der Zwangsvollstreckung in der Schweiz, so ist die öffentliche Kasse des Kantons zuständig, in dem der frühere Arbeitsort liegt. Bestanden Arbeitsorte in verschiedenen Kantonen, so bezeichnet das SECO die zuständige Kasse.

STAND DES ZWANGSVOLLSTRECKUNGSVERFAHRENS

B25 Damit die IE zur Auszahlung gelangen kann, muss die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers eines der folgenden zwangsvollstreckungsrechtlichen Stadien erreicht haben (vgl. B1 ff.):

- a) Konkurseröffnung;
- b) Stellung des Pfändungsbegehrens;
- c) Nichteröffnung des Konkurses nach gestelltem Konkursbegehren, weil infolge offensichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger oder keine Gläubigerin bereit war, die Kosten nach Art. 169 Abs. 2 SchKG vorzuschliessen;
- d) Bewilligung der Nachlassstundung; oder
- e) richterlicher Konkursaufschub.

FRISTEN

B26 Wird über den Arbeitgeber der Konkurs eröffnet, so muss die arbeitnehmende Person ihren Entschädigungsanspruch spätestens 60 Tage nach der Veröffentlichung des Konkurses im SHAB bei der öffentlichen Kasse stellen, die am Ort des Betreibungs- und Konkursamtes zuständig ist.

Publikationen unter den SHAB-Rubriken «Handelsregister» oder «vorläufige Konkursanzeige» lösen den Beginn des Fristenlaufes nicht aus, da sie gesetzlich nicht vorgeschrieben sind. Erst die öffentliche Bekanntmachung im Sinne von Art. 232 respektive

233 SchKG (Rubrik Konkurspublikation/Schuldenruf) ist entscheidend für den Beginn des Fristenlaufes (ARV 1989 S. 67).

Im Falle eines Konkursverfahrens, das mangels Aktiven eingestellt werden musste, ist für die Verwirkungsfrist von 60 Tagen die Publikation der Einstellung des Konkurses im SHAB nur dann massgebend (Art. 230 Abs. 2 SchKG), sofern nicht bereits eine Veröffentlichung der Konkursöffnung im SHAB stattgefunden hat (ARV 1989 S. 66; BGE 114 V 354).

Im Falle von Art. 51 Abs. 1 Bst. b AVIG hat die arbeitnehmende Person den Anspruch auf IE spätestens 60 Tage nach Kenntnisnahme des unbenützten Ablaufs der Frist für die Leistung des Kostenvorschusses nach Art. 169 Abs. 2 SchKG geltend zu machen, weil in solchen Fällen keine Publikation im SHAB erfolgt. Die Person, welche das Konkursbegehren gestellt hat, nimmt in jedem Fall Kenntnis vom unbenützten Ablauf der Frist für die Leistung des Kostenvorschusses nach Art. 169 Abs. 2 SchKG.

B27 Bei Pfändung des Arbeitgebers muss die arbeitnehmende Person ihren Entschädigungsanspruch innert 60 Tagen nach dem Pfändungsvollzug geltend machen. Die 60-tägige Frist, in welcher die arbeitnehmende Person den Anspruch auf IE geltend machen kann, beginnt bereits ab dem auf den Pfändungsvollzug folgenden Tag zu laufen und nicht erst ab dem Datum, an welchem ihr die Pfändungsurkunde zugestellt worden ist. Erhält die arbeitnehmende Person die Urkunde aber mehr als 2 Monate nach dem Vollzug der Pfändung zugestellt, so ist die verspätete Geltendmachung des Anspruchs unverschuldet erfolgt. In diesem Falle ist die Frist von 60 Tagen wiederherzustellen (ARV 1996/1997 S. 69).

B28 Beim richterlichen Konkursaufschub muss die arbeitnehmende Person den Entschädigungsanspruch innert 60 Tagen nach der Veröffentlichung des richterlichen Konkursaufschubes im SHAB geltend machen. Im Falle eines Konkursaufschubes erfolgt jedoch eine Veröffentlichung nur, wenn dies zum Schutz Dritter notwendig ist (Art. 725a Abs. 3 OR). Wenn keine Veröffentlichung stattfindet, ist für den Fristenbeginn grundsätzlich auf die Kenntnisnahme des Konkursaufschubes durch die arbeitnehmende Person abzustellen.

Die Frist für die Anmeldung des IE-Anspruchs beginnt bereits im Zeitpunkt der Veröffentlichung der provisorischen Nachlassstundung im SHAB (BGE 131 V 454).

B29 Bei diesen Geltendmachungsfristen handelt es sich um Verwirkungsfristen, d. h. nach Ablauf dieser Fristen erlischt der Anspruch auf IE. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag auf IE spätestens am letzten Tag der Frist der Post übergeben oder bei der Kasse eingereicht wird. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die versicherte Person den Antrag auf IE rechtzeitig bei einer dafür nicht zuständigen Kasse oder einer anderen Behörde einreicht (Art. 39 ATSG).

Verwirkungsfristen sind einer Wiederherstellung zugänglich, jedoch nur dann, wenn die gesuchstellende Person oder ihr Vertreter oder ihre Vertreterin durch ein unverschuldetes Hindernis (z. B. plötzliche schwere Erkrankung oder Unfall) davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln. Aus der Rechtsunkenntnis kann jedoch niemand Vorteile ableiten (BGE C 20/07 vom 22.10.2007). Das Begehren um Wiederherstellung ist binnen 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses mit entsprechender Begründung zu stellen (Art. 41 ATSG) und das Gesuch um IE nachzuholen.

Der Stillstand der Fristen nach Art. 38 Abs. 4 ATSG gilt nicht für Art. 53 Abs. 1 AVIG (BGE 8C_541/2009 vom 19.11.2009; EVG C 108/06 vom 14.8.2006).

- B30** Unabhängig von der zeitlichen Abfolge von mehreren IE-Ereignissen (z. B. Nachlassstundung und in der Folge Konkurseröffnung) können für das gleiche Arbeitsverhältnis insgesamt nicht mehr als 4 Lohnmonate über die IE entschädigt werden. Hat jedoch eine versicherte Person den Entschädigungsanspruch für z. B. 2 Lohnmonate vor einer Nachlassstundung nicht rechtzeitig geltend gemacht, so kann sie diese verwirkten Ansprüche im Rahmen eines zweiten IE-Ereignisses – z. B. Konkurs beim gleichen Arbeitgeber – nicht mehr kompensieren, auch wenn die offenen Lohnforderungen zwischen Nachlassstundung und Konkurs nur 2 Lohnmonate betragen.

ANTRAGSSTELLUNG

- B31** Die versicherte Person, die IE beantragt, muss der zuständigen Kasse folgende Unterlagen einreichen:
- a) das vollständig ausgefüllte Antragsformular;
 - b) den Versicherungsausweis der AHV/IV oder die Krankenversicherungskarte;
 - c) die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung oder eine Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde oder, wenn sie eine ausländische Person ist, den Ausländerausweis; sowie
 - d) alle weiteren Unterlagen, welche die Kasse zur Beurteilung ihres Anspruchs verlangt.

Die Kasse setzt der versicherten Person nötigenfalls eine angemessene Frist für die Vervollständigung der Unterlagen und macht auf die Folgen der Unterlassung aufmerksam (vgl. auch Art. 43 Abs. 3 ATSG). Der Verlust des IE-Anspruchs tritt nur ein, wenn die Kasse die versicherte Person zuvor ausdrücklich und eindeutig auf die entsprechende Rechtsfolge bei Nichteinhalten der Mahnfrist aufmerksam gemacht hat (EVG C 312/01 vom 27.3.2002).

Die Rechtsprechung (ARV 1995 S. 122) schliesst nicht aus, dass zur Wahrung der 60-tägigen Verwirkungsfrist der Antrag auf IE zunächst formlos erfolgen kann. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der formularmässige Antrag und die massgebenden Unterlagen innert der von der Kasse gesetzten Frist nachgereicht werden.

ÜBERGANG DER FORDERUNG AUF DIE KASSE

Art. 54 AVIG; Art. 79 und 80 AVIV

B32 Mit der Ausrichtung der IE gehen die Lohnansprüche der versicherten Person im Umfang der bezahlten Entschädigung und der von der Kasse entrichteten Sozialversicherungsbeiträge samt dem gesetzlichen Konkursprivileg auf die Kasse über. Durch diese sogenannte gesetzliche Subrogation bzw. Abtretung tritt die Kasse in vollem Umfang der Entschädigungsleistung in die Rechtsstellung der arbeitnehmenden Person ein.

Hat die betroffene Person bereits einen Verlustschein erhalten, muss sie diesen der Kasse abtreten.

Wenn die Kasse der versicherten Person mitgeteilt hat, dass sie an ihrer Stelle in das Verfahren eingetreten ist, kann die versicherte Person nur noch für den von der IE ungedeckt gebliebenen Rest ihrer Forderung den Arbeitgeber im Zwangsvollstreckungsverfahren belangen.

B33 Die Kasse hat die Subrogationsforderung im Vollstreckungsverfahren durchzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn wenig Aussicht auf die Realisierung besteht, da andernfalls die mit einem Verlustschein verbundenen Vorteile verloren gingen (Verlustschein verjährt nach 20 Jahren). Ein Verzicht auf die Geltendmachung der Subrogationsforderung ist nur dann zulässig, wenn das Konkursverfahren vom Konkursgericht mangels Aktiven eingestellt (Art. 230 SchKG) wird, oder wenn das SECO die entsprechende Ermächtigung hierzu erteilt, weil z. B. der Arbeitgeber im Ausland belangt werden müsste (vgl. D10).

B34 Die grundlegenden SchKG-Verfahrensschritte müssen dem SECO nicht zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wird die IE nach Art. 51 Abs. 1 Bst. b AVIG (vgl. B2) ausgerichtet, hat die Kasse als Subrogationsgläubigerin grundsätzlich das Konkursbegehren zu stellen, den allfälligen Kostenvorschuss zu leisten und damit der Durchführung des Konkursverfahrens zum Durchbruch zu verhelfen. Tut sie dies innert 15 Monate seit der Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 166 Abs. 2 SchKG), bedarf es keiner neuen Betreibung.

Verfahrensanträge und betreibungsrechtliche Klagen mit Kostenrisiko darf die Kasse nur mit Zustimmung des SECO stellen. Dabei geht es vor allem um zivilrechtliche Anträge wie z. B. Anträge auf Zwangsverwaltung oder Verantwortlichkeitsklagen.

PFLICHTEN DER VERSICHERTEN PERSON

Art. 55 AVIG

SCHADENMINDERUNGSPFLICHT

B35 Die arbeitnehmende Person muss im Konkurs- oder Pfändungsverfahren alles unternehmen, um ihre Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren, bis die Kasse ihr mitteilt, dass sie an ihrer Stelle in das Verfahren eingetreten ist. Diese Vorgabe resultiert aus der allgemeinen Schadenminderungspflicht der versicherten Person.

Danach muss die versicherte Person die Kasse bei der Verfolgung ihres Anspruchs in jeder zweckdienlichen Weise unterstützen.

B36 Der Schadenminderungspflicht nachkommen bedeutet auch, dass sich die arbeitnehmende Person bereits während dem Arbeitsverhältnis für die Geltendmachung ausstehender Löhne ernsthaft beim Arbeitgeber bemühen muss (schriftliche Mahnung usw.). Von der arbeitnehmenden Person wird jedoch nicht verlangt, dass sie während dem bestehenden Arbeitsverhältnis gegen ihren Arbeitgeber eine Betreuung einleitet oder eine Klage einreicht. Hingegen wird von ihr verlangt, dass sie dem Arbeitgeber in eindeutiger und unmissverständlicher Weise ihre Lohnforderung mitteilt (BGE C 367/01 vom 12.4.2002).

B37 Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses muss die versicherte Person sehr rasch und sehr konkret gegen ihren Arbeitgeber vorgehen, d. h. die offenen Lohnforderungen auf dem Vollstreckungsweg unmissverständlich einfordern. Tut sie dies nicht, verliert sie wegen der Verletzung der Schadenminderungspflicht ihren Anspruch auf IE.

B38 Inwieweit Massnahmen zur Realisierung der Lohnansprüche für die versicherte Person aufgrund ihrer Schadenminderungspflicht zumutbar sind, beurteilt die Kasse nach den gesamten Umständen des Einzelfalles.

Die Anforderungen an die Schadenminderungspflicht sind somit vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses bedeutend weniger streng als nach erfolgter Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses muss demnach die Kasse die Anforderungen an die Schadenminderungspflicht – insbesondere auch in Bezug auf das zeitliche Kriterium des Tätigwerdens – strenger beurteilen. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als es für die arbeitnehmende Person nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses keinen Grund mehr gibt, von einer gezielten Geltendmachung der Lohnansprüche abzusehen.

⇒ Rechtsprechung

BGE 8C_682/2009 vom 23.10.2009 (Die arbeitnehmende Person hat während der letzten 6 Monate vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses ihren Lohn nur mündlich gefordert, da ihr Arbeitgeber gleichzeitig ihr Schwiegersohn war. Es handelt sich um eine grobfahrlässige Verletzung der Schadenminderungspflicht unabhängig der Verwandtschaft mit dem Arbeitgeber)

EVG C 231/06 vom 5.12.2006 (Es kann von der arbeitnehmenden Person nicht verlangt werden, dass sie unmittelbar nach Ablauf der Mahnfrist von 30 Tagen für die Auszahlung ihres Lohnes eine Betreuung einleitet)

EVG C 91/01 vom 4.9.2001 (es ist unzulässig, dass die versicherte Person während 3 Monaten nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses keine Massnahmen zur Einforderung ihres Lohnes ergriffen hat und einfach die Konkursöffnung abwartet)

Die Arbeitslosenkasse kann hingegen nicht das Recht einer versicherten Person auf IE der Bedingung unterstellen, dass diese den Kollokationsplan anfecht (BGE 123 V 75).

RÜCKERSTATTUNGSPFLICHT

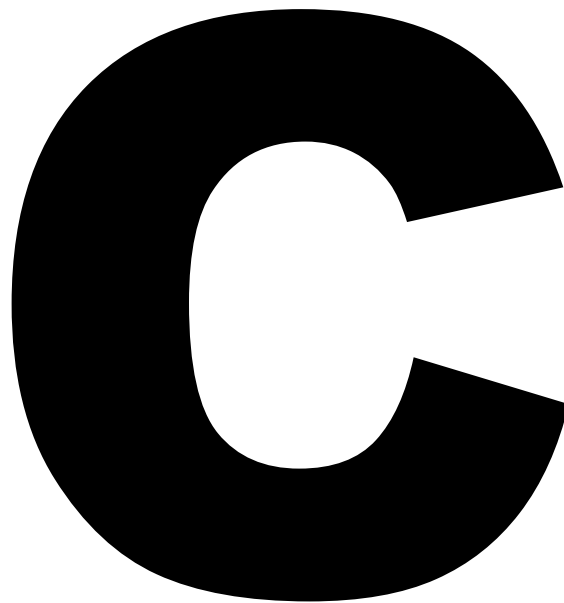
B39 Die arbeitnehmende Person muss die IE in Abweichung von Art. 25 Abs. 1 ATSG zurückerstatten, soweit die Lohnforderung im Konkurs oder in der Pfändung abgewiesen oder aus Gründen nicht gedeckt wird, welche die arbeitnehmende Person absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat, ebenso soweit die Lohnforderung vom Arbeitgeber nachträglich (ganz oder teilweise) erfüllt wird.

Die Rückerstattungspflicht ist unabhängig von der Rechtsnatur der Forderungen (BGE 8C_809/20093 vom 12.2009).

AUSKUNFTSPFLICHT

Art. 56 AVIG; Art. 28 und 32 ATSG

- B40** Der Arbeitgeber sowie das Betreibungs- und Konkursamt sind verpflichtet, der Kasse alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, damit der Anspruch der versicherten Person beurteilt, d. h. die Höhe der IE korrekt festgelegt werden kann.
- B41** Das Betreibungs- und Konkursamt muss der versicherten Person insbesondere die Bestätigung für die Einreichung des Pfändungsbegehrens kostenlos ausstellen.



**AUSZAHLUNG DER
ENTSCHÄDIGUNG**

BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

C1 Die Kasse überprüft die von der versicherten Person aufgeführten Angaben auf dem Formular «Antrag auf Insolvenzenschädigung» (vgl. www.arbeit.swiss-> Formulare-> für Arbeitslose-> 716.701 d). Für die Berechnung der Entschädigung sind u. a. folgende Angaben notwendig:

- Die Lohnforderungen für jeden Monat;
- Der für die letzten 4 Monate des Arbeitsverhältnisses noch offene Betrag der Lohnforderungen (vgl. AVIG-Praxis ALE E1);
- Der allfällige Betrag, den der Arbeitgeber im Fall von Erkrankung, Unfall, Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst, Kurzarbeit oder wetterbedingtem Arbeitsausfall hätte bezahlen müssen;
- Der 13. Monatslohn bzw. die Gratifikationen, falls ein Rechtsanspruch darauf besteht, jedoch nur anteilmässig (pro rata) und höchstens für die letzten 4 Monate;
- Die allfälligen Ansprüche für nicht bezogene Ferien oder nicht ausbezahltes Feriengeld sowie Ansprüche für bereits geleistete Vorholzeiten, aber ebenfalls nur anteilmässig (pro rata) und höchstens für die letzten 4 Monate;
- Allfällig weitere Zulagen, falls sie vom Arbeitgeber geschuldet sind, Lohncharakter haben und deshalb AHV-pflichtig sind (z. B.: Schicht-, Schmutz- oder Baustellenzulagen, Akkordprämien, Zuschläge für Überzeit, Nacht- oder Sonntagsarbeit).

ABRECHNUNG DER BEITRÄGE MIT DER AHV/IV/EO/UV UND BV

- C2** Die Kasse hat die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge vom Bruttobetrag der IE zu bezahlen (Anteil der arbeitnehmenden Person und des Arbeitgebers).
- C3** Betreffend BV-Beiträge ist zu beachten, dass nur die auf die koordinierten Löhne entfallenden Beiträge abzurechnen sind. Da die BV-Arbeitnehmendenanteile nicht für alle Arbeitnehmenden gleich hoch sind, kann nicht ein genereller Prozentsatz festgelegt werden. Eine Kontaktnahme mit der Vorsorgeeinrichtung des konkursiten Arbeitgebers ist deshalb unumgänglich.
- C4** Die Beitragsabrechnung muss in zweifacher Ausführung ausgefüllt werden und die Kasse muss ausser den Arbeitgeberanteilen auch die Arbeitnehmendenanteile eintragen und den Gesamtbetrag auf die Beitragsabrechnung übertragen.
- Damit die definitive Abrechnung der IE ohne Verzug erfolgen kann, muss die Kasse den Versicherern der AHV/IV/EO/UV und BV eine angemessene Frist (10 Tage) zur Rechnungsstellung ansetzen.
- Sobald die erwähnten Versicherer die Beitragsabrechnung geprüft und die Arbeitgeberanteile berechnet haben, senden sie die Beitragsabrechnung der Kasse zurück und stellen ihr gleichzeitig Rechnung für die geschuldeten Beiträge. Mit dem zweiten Abrechnungsformular beantragen die Versicherer beim Konkursamt eine Reduktion der Gesamtbeträge ihrer jeweiligen Eingaben.
- C5** Die Kasse begleicht die Rechnungen der Sozialversicherungen innert 30 Tagen.

TEILZAHLUNG

- C6** Die Kasse überweist eine erste Teilzahlung an die versicherte Person, sobald sie den Bruttobetrag der IE aufgrund der glaubwürdigen Angaben und Unterlagen der versicherten Person berechnen kann. Diese Teilzahlung von 70 % der Brutto-IE soll der versicherten Person erlauben, ihren persönlichen und familiären Verpflichtungen trotz Lohnverlust nachzukommen. Zu diesem Zeitpunkt ist die Kasse noch nicht in der Lage, die Entschädigung abschliessend zu berechnen. Es fehlen ihr die Abrechnungen für AHV, SUVA und BV sowie allfällige Abrechnungen betreffend Quellensteuer. Bei Personen, welche der Quellenbesteuerung unterliegen, kann es vorkommen, dass die Abzüge insgesamt mehr als 30 % ausmachen. Die Kassen dürfen in solchen Fällen eine Teilzahlung von lediglich 60 % des Bruttobetrages der IE überweisen.
- C7** Mit der Ausrichtung der Teilzahlung gehen die Lohnansprüche der versicherten Person im Ausmass der bezahlten Entschädigung samt dem gesetzlichen Konkursprivileg auf die Kasse über (Art. 54 AVIG). Es bedarf keiner schriftlichen Abtretungserklärung durch die versicherte Person. Die Kasse stellt sowohl der versicherten Person als auch dem Betreibungs-/Konkursamt eine Kopie der Teilzahlung zu und teilt diesen gleichzeitig mit, dass sie im Ausmass ihrer Leistungen in das hängige Konkurs- oder Pfändungsverfahren eingetreten ist. Hat die versicherte Person bereits einen Verlustschein erhalten, muss sie diesen der Kasse abtreten (Art. 54 Abs. 3 AVIG). Die Kasse kann auf die Geltendmachung ihrer Forderung nur dann verzichten, wenn das Konkursverfahren mangels Aktiven durch das Konkursgericht eingestellt ist (Art. 54 Abs. 1 AVIG).
- C8** Die Meldung der Teilzahlung an das Betreibungs-/Konkursamt stellt eine provisorische Forderungseingabe dar. Die definitive Forderungseingabe hat erst nach der Schlussabrechnung zu erfolgen.

QUELLENSTEUER VON AUSLÄNDISCHEN ARBEITNEHMENDEN

C9 Mit der Ausrichtung der IE ersetzt die Kasse den in Konkurs geratenen Arbeitgeber. Dies hat zur Folge, dass sie die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmende ohne Niederlassungsbewilligung bezahlen muss. Die Steuerpflicht wird vom Wohnort der versicherten Person bestimmt.

Somit übermittelt die Kasse der zuständigen Steuerverwaltung eine Kopie der im Hinblick auf die Teilzahlung erstellten Abrechnung. Die Steuerbehörde berechnet die Quellensteuer und reicht die Rechnung bei der Kasse ein.

SCHLUSSABRECHNUNG

- C10** Sobald die Kasse die genauen Abzüge für die Quellensteuer sowie für die Beiträge an die AHV/IV/EO/UV/ALV und BV kennt, erstellt sie die definitive Schlussabrechnung und überweist der versicherten Person die Restzahlung.

D

**VERFAHREN BEI SCHULDBE-
TREIBUNG UND KONKURS**

VERFAHREN BEI SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

ALLGEMEINES

- D1** Das Betreibungs- und Konkursverfahren wird unter dem folgenden Link des BJ ausführlich erklärt:

https://www.e-service.admin.ch/eschkg/cms/content/betreibung/allgemein_de

Erklärung siehe unter:

https://www.e-service.admin.ch/eschkg/cms/content/documents/Schema_SchKG_de.pdf

- D2** Unter demselben Link kann das zuständige Betreibungsamt ermittelt werden (<https://www.e-service.admin.ch/eschkg/app/wizard/navigate.do;jsessionid=3bcf041a76433169c110dd4de947>) und das Formular zum Betreibungsbegehren online ausgefüllt werden (https://www.e-service.admin.ch/eschkg/cms/content/betreibung/betreibung_einleiten_de).

Ausserdem besteht die Möglichkeit, das ausgefüllte Formular per E-Mail zu verschicken (geschützte Plattform).

KOMMUNIKATION ZWISCHEN DER ARBEITSLOSENKASSE UND DEM ZUSTÄNDIGEN BETREIBUNGS-/KONKURSAMT

- D3** In der Regel muss die Kasse ihre Rechte im Zwangsvollstreckungsverfahren geltend machen. In einem Brief an das zuständige Betreibungs-/Konkursamt informiert sie dieses über die Subrogation und übermittelt die Kopie der provisorischen Abrechnung. Wenn die Kasse die definitive Abrechnung vorgenommen hat, schickt sie eine Kopie der Schlussabrechnung an das Konkursamt und lässt den Bruttobetrag der IE im Kollokationsplan eintragen.

- D4** Gleichzeitig übermittelt die Kasse dem zuständigen Betreibungs-/Konkursamt die Abrechnungen der bezahlten AHV/IV/EO/UV/ALV/BV-Beiträge.

- D5** Die Kasse hat das SHAB systematisch zu konsultieren und den Kollokationsplan zu überprüfen, um den Fortgang des Verfahrens zu überprüfen. Wenn das Konkursamt die Forderung anerkannt hat, erfolgt keine persönliche Anzeige nach Art. 249 Abs. 3 SchKG.

Der Kasse wird die Auflage des Kollokationsplanes und die Abweisung ihrer Forderung besonders angezeigt, wenn ihre Forderung ganz oder teilweise abgewiesen worden ist oder wenn sie nicht den beanspruchten Rang erhalten hat (vgl. Art. 219 Abs. 4 Bst. b und Art. 249 Abs. 3 SchKG). Sie hat 20 Tage Zeit, den Kollokationsplan anzufechten.

D6 Gemäss Art. 68 SchKG trägt der Schuldner oder die Schuldnerin die Betreuungskosten. Diese sind vom Gläubiger oder von der Gläubigerin vorzuschliessen.

Die versicherte Person muss daher die Kosten bis zum Konkursbegehren leisten.

Wird die IE nach Art. 51 Abs. 1 Bst. b AVIG (vgl. B2) ausgerichtet, hat die Kasse als Subrogationsgläubigerin grundsätzlich das Konkursbegehren zu stellen, den allfälligen Kostenvorschuss zu leisten und damit der Durchführung des Konkursverfahrens zum Durchbruch zu verhelfen.

ABSCHLUSS DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

- D7** Nach Abschluss der Zwangsvollstreckung leistet das Betreibungs-/Konkursamt folgende Zahlungen:
- an die Kasse: die Dividende, die auf die IE sowie auf die von ihr bezahlten Sozialversicherungsbeiträge entfällt;
 - an die arbeitnehmende Person: die Dividende für ihre verbleibende Lohnforderung; sowie
 - an die AHV-Ausgleichskasse und an die anderen Versicherungen: die Dividende auf den restlichen Beitragsforderungen.
- D8** Allfällige Verlustscheine sind gemäss AVIG-Praxis RVEI D17 ff. zu behandeln.

DIE VERFAHREN IM AUSLAND

- D9** Müssen Forderungen im Ausland geltend gemacht werden, so unterbreitet die Kasse den Fall mit allen Unterlagen dem SECO. Erscheint die Durchsetzung der Forderung zweifelhaft oder muss mit Umtrieben gerechnet werden, die in keinem vertretbaren Verhältnis zum erwarteten Ergebnis stehen, so kann das SECO die Kasse ermächtigen, auf die Geltendmachung der Forderung zu verzichten.